



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets in der Innenstadt Drensteinfurts (Erhaltungssatzung)

vom 27.05.2020

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2020 die „Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets in der Innenstadt Drensteinfurts“ (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Drensteinfurt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Warendorf im Einvernehmen mit der Stadt Drensteinfurt erteilt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Anlage).

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 (2) BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die „Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets in der Innenstadt Drensteinfurts“ liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 16, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 18.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jan Schwering

Drensteinfurt, 27.05.2020

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der „Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und Gestalt des Gebiets der Innenstadt Drensteinfurts“, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Gestalt des Gebiets der Innenstadt Drensteinfurts“ gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung



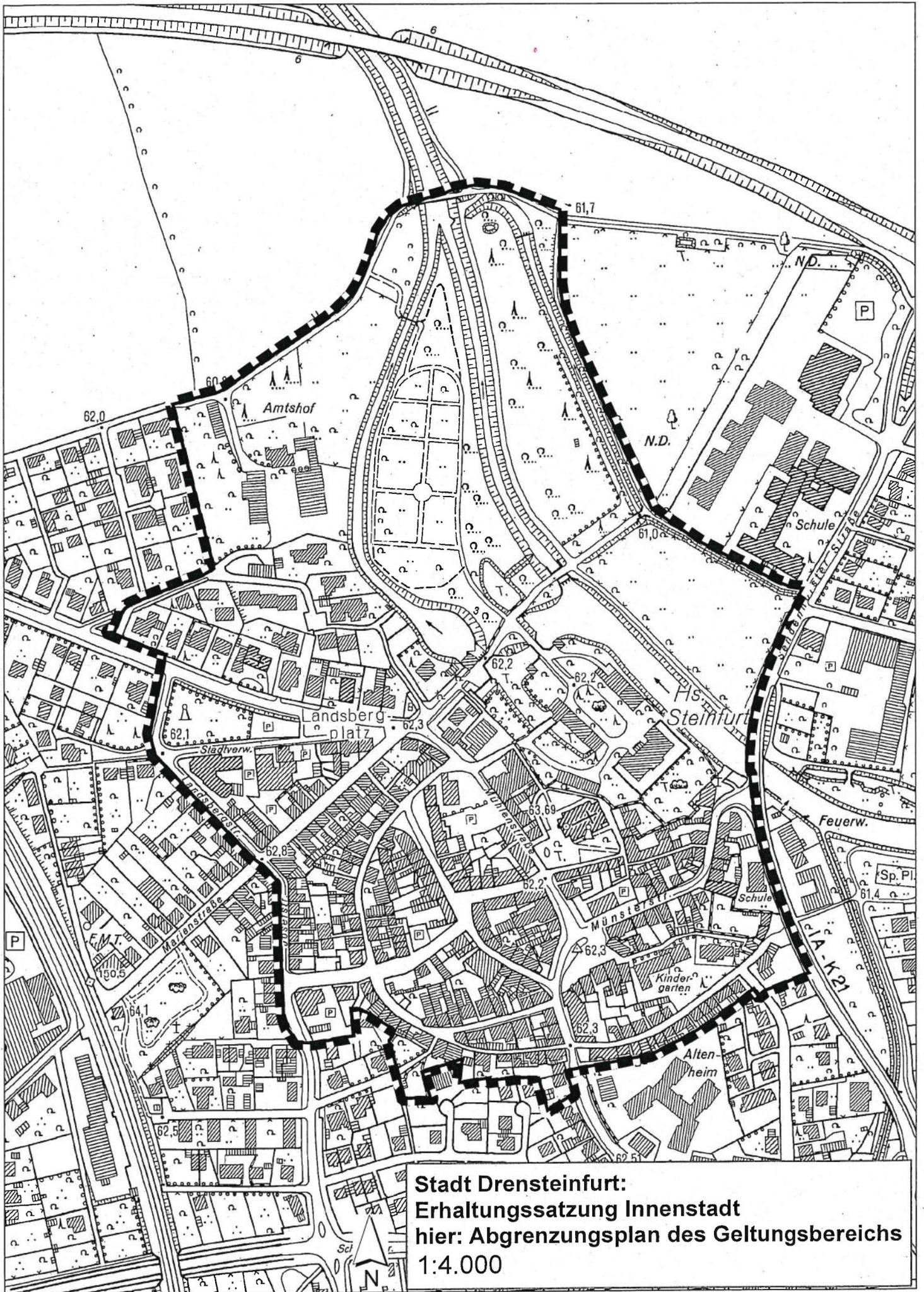
Jan Schwering

Drensteinfurt, 27.05.2020

Anlage

Geltungsbereich

<p>Angeschlagen am: 27.05.2020..... Frühestens abzunehmen am: 05.06.2020..... Abgenommen am:</p> <p>in Drensteinfurt <input type="checkbox"/> Rinkerode <input type="checkbox"/> Mersch <input type="checkbox"/> Ameke <input type="checkbox"/> Walstedde <input type="checkbox"/></p> <p>Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de bereit.</p>



Stadt Drensteinfurt:
Erhaltungssatzung Innenstadt
hier: Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs
1:4.000